

**Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum  
Hintergrundinformationen****Schlagzeile****U.S.-Vergeltungsschlag wegen C-Waffen-Einsatzes gegen irakische Aufständische völkerrechtswidrig?****- Androhung von Bombardements durch amerikanische Luftwaffe gegen irakische Einheiten -****Index und Kommentar****Fakten**

Die Vereinigten Staaten haben die irakische Regierung ausdrücklich vor einem von ihr angeblich geplanten Giftgaseinsatz gegen die Aufständischen im Bürgerkrieg gewarnt (FAZ vom 11.2.91). Die *New York Times* meldete zudem, dass diejenigen Einheiten, die C-Waffen einsetzen aus der Luft bombardiert werden sollen. Ein solches Vorgehen werde dem Einsatz amerikanischer Bodentruppen vorgezogen.

Die derzeitigen Unruhen im Irak sind faktisch eine Folge der militärischen Niederlage Saddams im Golf-Krieg. Völkerrechtlich handelt es sich indes um einen neuen Konflikt, der als interner bewaffneter Konflikt bzw. als Bürgerkrieg zu qualifizieren ist. Da das Ziel der Befreiung Kuwaits erreicht ist, wäre ein amerikanischer Luftwaffeneinsatz gegen irakische Regierungstruppen nicht mehr ohne weiteres durch die bisherigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrats gedeckt.

Trifft die von unabhängigen Quellen aufgestellte Behauptung eines irakischen Giftgas-Einsatzes gegen die Aufständischen zu, verstieße dies gegen das allgemein anerkannte Verbot des Einsatzes chemischer Waffen, welches auch in internen bewaffneten Konflikten gilt. Angesichts des Einsatzes chemischer Waffen gegen die kurdische Minderheit im Iran-Irak-Konflikt erscheint ein derartiger Völkerrechtsverstoß nicht ausgeschlossen zu sein.

Wenngleich eine amerikanische Antwort mit bewaffneter Gewalt auf einen irakischen Giftgas-Einsatz auf den ersten Blick verständlich erscheint, stellt sich die Frage, ob das Völkerrecht eine derartige Reaktion zu rechtfertigen vermag.

Sieht man in dem Verbot des Einsatzes chemischer Waffen eine Verpflichtung des Irak, die ihm gegenüber allen anderen Staaten unabhängig von den betroffenen Personenkreis obliegt, wären die Vereinigten Staaten berechtigt, darauf im Wege der Repressalie unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu antworten. Da jedoch die weitaus überwiegende Meinung der Staatengemeinschaft **bewaffnete Repressalien** für unzulässig hält, wäre die Rechtmäßigkeit eines amerikanischen Bombardements wegen des Einsatzes von Giftgas gegen irakische Staatsangehörige fraglich.

Demgegenüber kommt als Rechtfertigungsgrund für einen amerikanischen Luftwaffeneinsatz die sog. **humanitäre Intervention** in Betracht. Darunter versteht man die Anwendung von Waffengewalt, wenn alle friedlichen Mittel zum Schutze der potentiellen Opfer einer massiven Menschenrechtsverletzung in einem fremden Staat erfolglos geblieben sind. Außerdem müssen alle im UN-System vorgesehenen Mittel zum Menschenrechtsschutz ausgeschöpft sein und der Einsatz bewaffneter Gewalt im Verhältnis zum Ziel der Rettungsaktion stehen. Wegen der mit einer Berufung auf die humanitäre Intervention verbundenen Missbrauchsgefahr stehen die Staaten diesem Institut jedoch sehr reserviert gegenüber. Dennoch darf die Staatengemeinschaft vor solch massiven Menschenrechtsverletzungen nicht die Augen verschließen. Ähnlich wie im Falle der Resolutionen gegen die Apartheid-Politik müsste der UN-Sicherheitsrat daher auf den irakischen Giftgas-Einsatz reagieren. Ein möglicher Weg bestünde in der Ermächtigung der Vereinigten Staaten, mit ihrem militärischen Potential einzugreifen.

**Verantwortlich: Dr. W.****H. v. Heinegg, Dr. H.-J.****Heintze****IFHV, Ruhr-Universität Bochum****Postfach 10 2148, NA****02/28 4630 Bochum****Tel.: 0234/700-7366 Fax:****0234/700-7957**